

## Berichte

### Der Aufbau eines europäischen Kapitalmarktes

Zusammenfassung des Berichts einer von der EWG  
eingesetzten Sachverständigengruppe

Die Kommission der Europäischen Gemeinschaften hat sich zum Ziel gesetzt, möglichst bald einen unerfreulichen Rückstand aufzuholen: nachdem die Zollunion nahezu erreicht ist, eine gemeinsame Agrarpolitik und die einheitliche Anwendung des Mehrwertsteuersystems beschlossen sind und die Wirtschaftsunion zwischen den sechs Mitgliedstaaten Fortschritte macht, soll es auch einen europäischen Kapitalmarkt geben. Gemeint ist — jedenfalls zunächst — eine Zusammenfassung, eine Integration der sechs nationalen Kapitalmärkte. Der Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft enthält bezüglich des Kapitalmarktes — ähnlich wie hinsichtlich der Währungspolitik — nur recht zaghafte Bestimmungen; das erklärt sich aus den Schwierigkeiten, die 1957, bei der Abfassung des Vertrages, der Ausgleich der Zahlungsbilanzen bereitete. Nach Art. 67 des EWG-Vertrages sind die Beschränkungen auf dem Gebiet des Kapitalverkehrs schrittweise zu beseitigen, „soweit es für das Funktionieren des Gemeinsamen Marktes notwendig ist“. Die EWG-Kommission hat in dieser Bestimmung keine Einschränkung gesehen, die Regierungen der Mitgliedstaaten aber andererseits bisher nicht von der Notwendigkeit eines europäischen Kapitalmarktes überzeugen können.

Zur Beseitigung der Beschränkungen des Kapitalverkehrs gemäß Art. 67 des EWG-Vertrages wurden vom Ministerrat auf Vorschlag der EWG-Kommission 1960 und 1962 zwei Richtlinien erlassen; sie gewährleisten in beschränktem Umfange einen freien Kapitalverkehr u. a. bei Direktinvestitionen, beim Immobilienerwerb, beim Handel mit börsennotierten Wertpapieren, bei Kapitaltransaktionen mit persönlichem Charakter und bei kurz- und mittelfristigen Krediten, die im Zusammenhang mit dem Außenhandel stehen<sup>1</sup>. Weitere Fortschritte beim Ab-

---

<sup>1</sup> Richtlinien vom 11. 5. 1960 bzw. 18. 12. 1962, veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften vom 12. 7. 1960 bzw. 22. 1. 1963.